



## Vereinbarungen zum Mietvertrag

Mieter: \_\_\_\_\_

Mietdauer: \_\_\_\_\_

Liebe Gäste des Vereinsheims des Kleingärtnervereins Ahlten e.V.,

damit Ihre Feier in guter Erinnerung bleibt, bitten wir, auch aus Rücksicht auf die Nachbarschaft und auf benachbarte Gartenpächterinnen und Gartenpächter, folgende Punkte bei der Nutzung unseres Vereinsheims zu beachten.

1. Die Miete des Vereinsheims umschließt die Nutzung des Saals, der Küche, der Toilettenanlagen und des Abstellraums. Im Abstellraum können Getränke zwischengelagert werden. Einrichtungsgegenstände im Abstellraum dürfen genutzt werden. Der Zugang zum Büro ist freizuhalten. Mitglieder des Vorstandes haben jederzeit das Recht das Büro über den Seiteneingang zu betreten.
2. Der Außenbereich des Vereinsheims darf genutzt werden. Die Fahnenmasten dürfen nicht genutzt werden. Das Betreten der einzelnen Gärten ist nicht gestattet. Umzäunungen dürfen nicht überstiegen werden. Zelten ist nicht gestattet. Feuerwerke und offene Feuer sind nicht gestattet.
3. In den geschlossenen Räumlichkeiten des Vereinsheims besteht absolutes **Rauchverbot**. Rauchen ist in der Außenanlage gestattet. Der vorhandene Aschenbecher darf genutzt werden und ist vor Rückgabe der Mietsache zu leeren.
4. Verbrauchsmaterialien wie Handtücher, Seife, Desinfektions- und Reinigungsmittel sind vom Mieter mitzubringen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Räume und Gegenstände pfleglich zu behandeln. Für Sach- und Personenschäden durch den Mieter oder Dritte haftet der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, die Schäden auf seine Kosten und auf schnellstem Wege zu beseitigen.
6. Dekorationen dürfen an den bereits im Vereinsheim vorhandenen Haken an der Decke und an den Wänden befestigt werden. **Auf Dekoration, die nicht rückstandslos entfernt werden kann, ist zu verzichten.** Insbesondere dürfen keine Nägel in die Wände oder Decke geschlagen werden; möglichst ist rückstandslos zu entfernendes Klebeband zu verwenden.
7. Der Mieter haftet während des Mietzeitraums für sämtliche Sach- und Personenschäden auf den Zuwegungen zum Vereinsheim. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter **keinen Winterdienst** vornimmt und der Mieter für die Räumung und Streuung der Zuwegungen während des Mietzeitraums verantwortlich ist und haftbar gemacht werden kann. Ebenso hat der Mieter für ausreichend Beleuchtung auf den Zuwegungen zu sorgen; die im Verein vorhandenen Außenlaternen dürfen genutzt werden.
8. Der Mieter verpflichtet sich, die vorhandenen Leitungsnetze (Strom, Wasser) nur in dem Umfang in Anspruch zu nehmen, dass keine Überlasten entstehen. Bei Störungen oder Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Mieter sofort für Abschaltung zu sorgen und den Vermieter zu benachrichtigen. Der Vermieter haftet bei Ausfällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. **Insbesondere ist bei starkem Frost die Wasserversorgung in den WCs nicht garantiert.** Für Schäden an den Leitungsnetzen haftet der Mieter.
9. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass keine Lärmbelästigungen entstehen. Auf Rücksicht auf die Nachbarn ist **nach 22:00 Uhr die Musik leise zu stellen.** Insbesondere sind Basslautsprecher auf ein verträgliches Maß einzustellen. Die Außentüren des Vereinsheims sind **geschlossen** zu halten. Gespräche im Außenbereich sind gedämpft zu führen. Die im Vereinsheim vorhandene Stereoanlage darf genutzt werden (CD-Player defekt!); es kann aber auch eine eigene Musikanlage mitgebracht werden.
10. Die Schlüsselübergabe findet üblicherweise am Freitag und die Rückgabe am Montag statt. Genauere Uhrzeiten werden mündlich besprochen. Die Einweisung zur Nutzung des Vereinsheims erfolgt bei Schlüsselübergabe.

**BITTE WENDEN!**



## Vereinbarungen zum Mietvertrag

11. Die Entrichtung der Grundgebühr, ggf. die Gebühr für die Beamernutzung sowie die vereinbarte Sicherheitsleistung werden bei Aushändigung des Vertrages und der Schlüsselübergabe fällig. Die Verbrauchskosten werden bei Schlüsselübergabe berechnet. Der Gesamtpreis wird auf die nächsten vollen 5,00 EUR aufgerundet. Der Mieter erhält einen Schlüssel, mit dem er alle notwendigen Schlösser schließen kann.
12. Falls etwas zu Bruch gehen sollte, ist dies bei Rückgabe der Räumlichkeiten anzuzeigen. Für Schäden an den vermieteten Sachen hat der Mieter die Kosten zu tragen; die Höhe der Entschädigung wird durch den Vermieter festgesetzt.
13. Die vermieteten **Räume sind jeweils vom Vermieter und Mieter in sauberem Zustand zu übergeben**. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Tische und Stühle wieder so stehen, wie sie übergeben wurden. Das Gleiche gilt für Gläser, Teller und anderes Inventar.
14. Bei Benutzung von Geräten (inkl. Holzkohlegrill), Geschirrspüler und Kaffeemaschine hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß behandelt und gereinigt werden.
15. Zum Be- und Entladen darf der Platz vor dem Vereinsheim mit dem PKW befahren werden. Die Zufahrt erfolgt über das Tor in der Birkenstraße. Danach sind die Fahrzeuge auf dem Parkplatz zu parken und das Tor zu schließen. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
16. Die **Müllentsorgung liegt in der Verantwortung des Mieters**. Müllsäcke sind mitzubringen und nach der Nutzung eigenständig zu entsorgen.
17. Fenster und Jalousien sind nach Verlassen des Vereinsheim zu schließen. Sämtliche Beleuchtung, inkl. der Wegebeleuchtung ist auszuschalten. Die Tür zum Vereinsheim ist abzuschließen.
18. Der Mieter verpflichtet sich, das vorhandene Hinweisschild „Geschlossene Gesellschaft“ gut sichtbar auszuhängen.
19. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass musikalische Veranstaltungen ggf. der GEMA zu melden sind. Ebenfalls hat der Mieter alle weiteren ggf. notwendigen (behördlichen) Genehmigungen einzuholen.